

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Prüfungsordnung

**für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICERT
an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 30 / 1997

6. Jahrgang / 25. November 1997

Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICERT an der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 72), am 02. September 1997 nachfolgende Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICERT an der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen.*

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung des UNICERT-Beirates im Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) deutscher Universitäten und Hochschulen wird an der Humboldt-Universität zu Berlin als Ergänzung zu oder im Rahmen von vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten in den Sprachen Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch und Italienisch eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICERT abgeschlossen werden kann.

(2) Die hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung, die der Notwendigkeit internationaler wissenschaftlicher Kommunikation und Kooperation angesichts der fortschreitenden europäischen Integration verpflichtet ist, wird getragen von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum. Nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung wird die Ausbildung in den genannten Sprachen auf einer oder mehreren von vier Fertigungsstufen angeboten.

(3) Jede der vier Fertigungsstufen erfordert eine Ausbildung von je 8 bis 12 SWS. Sie haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die in den Abschlüssen der einzelnen Stufen durch entsprechende Zertifikate dokumentiert werden. Dabei wird der Abschluß auf der Stufe I durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen vergeben, während die Abschlüsse der Stufen II bis IV nur über eine Prüfung erreicht werden können.

(4) Bei Vorliegen körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen können vom Prüfungsausschuß auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

(5) Mit Ausnahme der Stufe I sind neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung entsprechend den Gegebenheiten der ZE Sprachenzentrum auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Ausbildungsschwerpunkte (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Medizin/ Zahnmedizin, Informatik, Agrarwissenschaft, Naturwissenschaften, Human- bzw. Geisteswissenschaften) möglich.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuß verantwortlich, der von einem oder einer Vorsitzenden geleitet wird. Dem Ausschuß gehören darüber hinaus jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der vier Abteilungen des Sprachenzentrums sowie ein Student oder eine Studentin als Mitglied an (Gesamtzahl: 6). Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Direktorium der ZE Sprachenzentrum bestellt.

(2) Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des Studenten oder der Studentin ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer oder Prüferinnen (Prüfungskommissionen), die die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der Klausurarbeiten) abnehmen, auf Vorschlag der Leiter oder Leiterinnen der entsprechenden Abteilungen der ZE Sprachenzentrum.

(4) Zum Prüfer oder zur Prüferin können Lehrkräfte bzw. Lehrbeauftragte bestellt werden, die an der ZE Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin tätig sind.

* Diese Ordnung wurde am 25. September 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung müssen die Bewerber oder Bewerberinnen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Sie müssen Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin sein.
- (2) Sie müssen an einem auf die entsprechende Prüfung vorbereitenden Kurs regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von den Festlegungen unter Absatz (1) und (2) zulassen.

§ 4 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.
- (2) Bei der Meldung zu einer Prüfung ist durch entsprechende Belege der Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 3 erfüllt sind.
- (3) Es ist vom Bewerber oder von der Bewerberin schriftlich zu erklären, ob die entsprechende Prüfung schon einmal abgelegt und diese ggf. endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der von der ZE Sprachenzentrum festgelegten und öffentlich bekanntgemachten Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Prüfungen

Für die Prüfungen auf den einzelnen Stufen gelten folgende Anforderungen:

(1) Stufe I

Im Rahmen der Ausbildung werden sowohl schriftliche als auch mündliche Sprachfertigkeiten sowie Kenntnisse in Lexik und Grammatik überprüft. Die Zertifizierung erfolgt kumulativ auf der Grundlage von benoteten Belegscheinen, die im Verlauf der Ausbildung für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Stufe I (im Gesamtumfang von 8 bis 12 SWS) ausgestellt werden.

(2) Stufe II

Schriftliche Prüfung (120'):

- Abfassung einer Mitteilung, eines Briefes oder eines Berichtes in der Zielsprache auf der Grundlage deutsch oder in der Zielsprache abgefaßter Vorgaben (Klausur: 60', Zieltextlänge: 150 bis 200 Wörter);
- Nachweis des Hörverstehens eines allgemein- oder fachsprachlichen Textes (Darbietungsdauer: 5 - 7'); Überprüfung durch zielsprachige Beantwortung von Fragen in der Zielsprache (Klausur: 60').

Mündliche Prüfung (20'):

- Zielsprachiges Resümieren eines Lesetextes (ca. 200 Wörter, Vorbereitung: 20', Resümee: 5 - 7');
- anschließendes Gespräch zur Textthematik (13 - 15').

(3) Stufe III

Schriftliche Prüfung (150'):

- Zielsprachige Darstellung eines für die Ausbildung relevanten Themas (Klausur: 90'); Nachweis des Hörverstehens durch zielsprachiges Resümieren eines allgemein- oder fachsprachlichen Hörtextes (Darbietungsdauer: ca. 10', Klausur: 60').

Mündliche Prüfung (25'):

- Kurzvortrag zu einem für die Ausbildung relevanten Thema oder Kommentierung eines allgemein- oder fachsprachlichen Originaltextes (ca. 250 Wörter, Vorbereitungszeit: ca. 25', Vortrag/ Kommentar 10 - 12');
- anschließendes freies Gespräch (13 - 15').

(4) Stufe IV

Schriftliche Prüfung (180'):

- Zielsprachiges Resümieren eines oder mehrerer allgemein- oder fachsprachlicher Originaltexte (Umfang des Textmaterials: 500 Wörter, Klausur: 90');
- freie, ein hohes Niveau der Sprachbeherrschung ausweisende Kommentierung einer zielsprachigen Textvorlage oder entsprechende zielsprachige Abhandlung eines Themas aus einer vorgegebenen Auswahl (Klausur: 90').

Mündliche Prüfung (40'):

- Zielsprachiges Resümieren und Kommentieren eines anspruchsvollen Hörtextes (Darbietungsdauer: ca. 15', Vorbereitung: 25', Präsentation: 15 - 20');

– anschließendes Gespräch, das die Thematik des Hörtextes zum Ausgangspunkt nimmt und diese dann wesentlich erweitert (20 - 25').

(5) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen ab Stufe II sind von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1,0; 1,3 sehr gut
eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 7 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Prüfung auf der jeweiligen Stufe ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten und durch Rundung entsprechend der Notenskala. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten (1,5; 2,5; 3,5), wird auf die jeweils bessere Note gerundet.

(2) Die Prüfung insgesamt gilt als nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote sind den Prüfungsteilnehmern oder Prüfungsteilnehmerinnen unverzüglich nach der letzten Teilprüfung bekanntzugeben.

(4) Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß der ZE Sprachenzentrum unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers oder der Bewerberin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Mängel im Ablauf des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend gemacht werden. Absatz (2) gilt insoweit entsprechend.

(4) Soweit einem Antrag eines Bewerbers oder einer Bewerberin nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, kann von dem oder der jeweiligen Prüfer oder Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile können durch den Prüfungsausschuß auf Antrag angerechnet werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 11 Zertifikate

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein UNICERT-Zertifikat der jeweiligen Fertigungsstufe durch die ZE Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin ausgestellt.

(2) Die Zertifikate enthalten Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Fertigungsstufe, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote.

(3) Zertifikate werden durch die Prüfer oder Prüferinnen und durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. den zuständigen Abteilungsleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin unterzeichnet.

§ 12 Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für Studierende, die die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung ab dem Sommersemester 1997 aufnehmen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die am 07. Februar 1995 vom Akademischen Senat erlassene vorläufige Prüfungs- und Studienordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung von Nichtphilologen oder Nichtphilologinnen an der Humboldt-Universität zu Berlin in den Sprachen Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch und Italienisch außer Kraft.